

den betroffenen Bürger hat, bewußt eine andere Formulierung gewählt hat als in den §§ 128, 132 und auch 176 StPO, in denen von *hinreichendem* Tatverdacht die Rede ist.

Die mit dem Erlaß eines Haftbefehls verbundene Freiheitsentziehung dürfte grundsätzlich ein ernsterer Eingriff in die Rechte des einzelnen sein als die Beschlagnahme des Vermögens oder der Erlaß eines Arrestbefehls. Nach unserer Auffassung liegt beim hinreichenden Tatverdacht die Betonung auf dem *Umfang* der belastenden Ermittlungsergebnisse. Weisen diese auf die Verwirklichung *aller* objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale hin, kann der hinreichende Verdacht nur durch solche Umstände beseitigt werden, die offensichtlich und eindeutig die belastenden Umstände ausschließen. Beim dringenden Tatverdacht dagegen scheint uns die Betonung auf der *Stichhaltigkeit* und *Begründetheit* der *einzelnen* belastenden Ermittlungsergebnisse — und nicht so sehr auf deren Umfang — zu liegen. Deshalb dürften dringende Verdachtsgründe bereits dann nicht mehr vorliegen, wenn objektiv begründete, ernsthafte Zweifel an der Stichhaltigkeit der belastenden Ermittlungsergebnisse bestehen.

Hieraus folgt zunächst, soweit es den Umfang der Ermittlungsergebnisse betrifft, daß dringende Verdachtsgründe bereits vorliegen können, ohne daß *alle* Tatsachen bekannt sind, die für die Anwendung einer konkreten strafrechtlichen Norm erforderlich sind. Es genügt, wenn die einzelnen bekannten Tatsachen „in ihrer Gesamtheit darauf schließen lassen, daß ein bestimmtes Verbrechen (versucht oder) verübt wurde“<sup>59</sup>; d. h.,

a) die bekannten Tatsachen müssen darauf schließen lassen, daß überhaupt ein Verbrechen begangen wurde;

b) dieser Schluß muß sich aus der Gesamtheit der bekannten Tatsachen und nicht aus einzelnen ergeben, die mehr oder weniger willkürlich ausgewählt werden;

c) die bekannten Tatsachen müssen die Person belasten, deren Verhaftung erwogen wird.<sup>60</sup>

Hinsichtlich der Stichhaltigkeit der belastenden Ermittlungsergebnisse, die Grundlage der dringenden Verdachtsgründe sind, ergibt sich aus dem oben erörterten Unterschied zwischen hinreichendem und dringendem Tatverdacht, daß der letztere dann gegeben ist, wenn die

59. vgl. Herrmann, Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft, NJ, 1956, S. 392.

60. vgl. dazu die Beispiele von Herrmann, a. a. O.